

Allgemeine Bedingungen zum Wirtschaftsförderungsprogramm der Stadt Norden

A. Allgemeines (zu Ziffer 1 Wirtschaftsförderungsprogramm)

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund der analogen Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung Darlehen.

EU-rechtlich handelt es sich bei der Förderung nach dieser Richtlinie um eine Beihilfe nach der De Minimis-Regelung.

B. Fördervoraussetzungen (zu Ziffer 4 des Wirtschaftsförderungsprogramms)

- a. Die Investitionskosten bestehen aus: z. B. Grunderwerbskosten, Errichtungskosten/Umbaukosten der gewerblich genutzten Immobilie, Erschließungsbeiträge einschl. Stundungszinsen, Kanalbaubeiträgen einschl. Stundungszinsen und Anschlusskosten für Strom, Gas und Wasser sowie Kosten für das Sachanlagevermögen. Nicht berücksichtigt werden Kosten für eine Betriebswohnung.

Förderungsfähig sind Kosten nur, soweit sie vom Empfänger getragen werden, zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und wenn das Vorhaben den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

- b. Als Beginn des Projektes zählt insbesondere der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages oder der Baubeginn.

C. Art, Umfang und Höhe der Förderung (zu Ziffer 5 Wirtschaftsförderungsprogramm)

- a. Es erfolgt eine projektbezogene Förderung, in der Form einer Festbetragsfinanzierung, die als Anteilsfinanzierung gewährt wird. Es werden, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Darlehen gewährt.
- b. Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 7 Jahre (mindestens 2 Jahre), davon das erste halbe Jahr tilgungsfrei. Eine Verlängerung der tilgungsfreien Zeit auf maximal 12 Monate ist möglich.
- c. Der Zinssatz beträgt 1,5 % und ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Der Auszahlungssatz liegt bei 100 %.
- d. Einzelfallentscheidungen aufgrund besonderer Umstände, die ein Darlehen über die vorgenannten Regelungen hinaus rechtfertigen, sind vom Verwaltungsvorstand zu treffen.

D. Verfahren (zu Ziffer 7 des Wirtschaftsförderungsprogramms)

- a. Über die Bewilligung des Darlehens wird durch Bewilligungsbescheid der Stadt entschieden. Dieser enthält Angaben über die bzw. den EmpfängerIn, die Art und Höhe des Darlehens, den Förderzweck, die Finanzierungsart, die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen vom Antrag.

- b. Die Stadt kann die Entscheidung davon abhängig machen, dass die erwartete Zahl von Dauerarbeitsplätzen und die Geschäftsentwicklung erläutert werden. Sie kann außerdem die Vorlage von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Zwischenabschlüssen sowie sonstiger sachdienlicher Unterlagen verlangen. Zusätzlich ist ihr zu gestatten, dass Auskünfte bei Banken und anderen Stellen und Personen eingeholt werden dürfen.
- c. Der/Dem AntragstellerIn sind mit dem Antragsvordruck die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 Subventionsgesetz – SubvG), die nach dem Verwendungszweck, Rechtsvorschriften, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid sowie besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Darlehens von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB hinzuweisen.

E. Pflichten des Kreditnehmers

- a. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Stadt jederzeit Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Ferner sind alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen. Der Kreditnehmer entbindet sein Kreditinstitut und das Finanzamt von der Schweigepflicht gegenüber der Stadt.
- b. Privatentnahmen sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung des Kredits nicht gefährdet wird. Das gleiche gilt für Leistungen an GmbH-Gesellschafter.
- c. Der Darlehensempfänger verpflichtet sich, sein Betriebsvermögen und die als Sicherheit dienenden Objekte angemessen gegen die üblichen Risiken zu versichern. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien hat er auf Verlangen nachzuweisen.
- d. Jede Nutzungsänderung ist der Stadt von der/dem EmpfängerIn unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

F. Nebenbestimmungen (zu Ziffer 8 des Wirtschaftsförderungsprogramms)

- a. Das Unternehmen ist verpflichtet, im Falle der Förderung aufgrund der Schaffung von zusätzlichen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen der Stadt unaufgefordert einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Dies soll jährlich in Form eines Testates eines Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmens erfolgen. In dem Unternehmen muss ein Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl der letzten zwölf Monate vor Maßnahmenbeginn zu verzeichnen sein.
- b. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt, gleiches gilt analog für Saisonarbeitsplätze. Teilzeitarbeitsplätze, bzw. Aushilfskräfte, die wegen Geringfügigkeit nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt.

- c. Das oben genannte Testat wird als ausreichender Verwendungsnachweis angesehen. Im Einzelfall kann aus gegebener Veranlassung die Vorlage eines Verwendungsnachweises oder entsprechender Unterlagen verlangt werden.
- d. Die Stadt behält sich vor, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen vor Ort zu überprüfen, insoweit hat das Unternehmen eine entsprechende Duldungspflicht.
- e. Die Stadt bedient sich der elektronischen Datenverarbeitung (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz). Sie wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften anfallenden Daten zu speichern.
- f. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen i. S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieser Regelungen und somit grundsätzlich einzuhalten, soweit diese Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

G. Tilgung, Kosten und Auslagen

- a. Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufzeit erfolgt die Tilgung in monatlichen/viertel-jährlichen/halbjährlichen/jährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Zeit sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.
- b. Eine vorzeitige vollständige oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist möglich. Auf die Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung wird verzichtet.
- c. Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten fallen nicht an, diese sind durch den Zinssatz abgegolten

H. Rückabwicklungspflicht bei Nichterfüllung

- a. Im Falle der Nichterfüllung oder unzureichenden Erfüllung der Verpflichtung sind die Darlehen zurückzugeben. Diese Verpflichtung tritt auch ein, wenn das Unternehmen innerhalb von fünf Jahren nach Förderung das Grundstück oder Teile davon verkauft oder verpachtet und der Übernehmer das Grundstück, die Gebäude und sonstige Anlagen entgegen den Willen der Stadt in anderer Weise als ursprünglich vereinbart oder in erheblich verringertem Umfang als dies bei der Unternehmensgründung vorgesehen war nutzt.
- b. Bei einer schädlichen Nutzung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren kann bei Eigenanzeige die Darlehenssumme entsprechend zeitanteilig gekürzt werden.
- c. Die Rückgabeverpflichtung entsteht bei Beginn der förderungsschädlichen Nutzungsänderung.

I. Widerruf

- a. Ein Bewilligungsbescheid kann innerhalb von 5 Jahren widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erfolgt ist, nicht zutreffen oder nicht erfüllt worden sind.

- b. Der Widerruf/Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides kann insbesondere dann erfolgen, wenn
1. der Darlehensnehmer bei der Antragstellung der Stadt gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat,
 2. der Darlehensnehmer das Darlehen nicht zu dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet,
 3. die/der BetriebsinhaberIn in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Betriebsvermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 4. der Darlehensnehmer eine vereinbarte Kontoeinzugsermächtigung nicht erteilt oder widerruft oder die Stadt mit eingezogenen Beträgen mehr als zweimal rückbelastet wird,
 5. die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines dem Betrieb dienenden Grundstückes oder Erbbaurechtes angeordnet wird,
 6. die/der BetriebsinhaberIn mit der Erfüllung von Abgabeschulden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt säumig ist,
 7. der Kreditnehmer mit der Zahlung einer fälligen Leistung länger als 14 Tage im Rückstand bleibt oder wiederholt in Rückstand gerät,
 8. der Betrieb ganz oder zu einem wesentlichen Teil stillgelegt oder außerhalb der Stadtgrenzen von Norden verlegt wird oder wenn die Betriebstätigkeit wesentlich eingeschränkt wird,
 9. der Darlehensnehmer stirbt.
- c. Die Stadt wird bei der Rücknahme bzw. dem Widerruf des Bewilligungsbescheides auf die berechtigten Interessen des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung bereit.
- d. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung des Darlehens richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

J. **Abtretungsverbot**

Ansprüche auf aufgrund von Bewilligungsbescheiden können grundsätzlich nicht abgetreten werden. Die Stadt kann der Abtretung im Einzelfall zustimmen, wenn die Zweckbestimmung der Förderung nicht in Frage gestellt wird.